

## **A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n**

zu § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i. d. OPf.  
vom 26.11.87

Im Vollzug des § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 26.11.1987 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 22 vom 01.12.1987) werden aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 04.02.1966 Nr. 34, geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 29.03.1982 Nr. 60, folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

### **§ 1**

In den städt. Friedhöfen ist die Vornahme folgender gewerblicher Arbeiten nur solchen Gewerbebetreibenden gestattet, die durch eine Berechtigungskarte ausdrücklich zugelassen sind:

- a) Errichtung von Grabmälern, Grabkreuzen und sonstigen Grabanlagen,
- b) Unterhaltung und Instandsetzung derselben,
- c) Abräumungsarbeiten und
- d) gärtnerische Pflege und Ausschmückung von Gräbern.

### **§ 2**

Die Berechtigungskarte wird Bewerbern auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, welche folgende Nachweise erbringen:

- a) Der Bewerber muß den Anforderungen genügen, die in fachlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung hinsichtlich seiner Verlässlichkeit zu stellen sind;
- b) er muß einen Nachweis erbringen, dass er in die Handwerksrolle der Handwerkskammer für das betreffende Gewerbe eingetragen ist;
- c) außerdem hat er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde den Nachweis zu führen, dass er seinen Gewerbebetrieb angemeldet hat.

### **§ 3**

Inhabern von Gärtnereibetrieben kann abweichend von § 2 die Berechtigungskarte erteilt werden, wenn der Fachverband der Gärtner die gewerbliche Zuverlässigkeit für gegeben erachtet.

### **§ 4**

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist bei der Stadt Weiden i. d. OPf. - Friedhofverwaltung - zu stellen.

### **§ 5**

Der Inhaber einer Berechtigungskarte ist verpflichtet, bei Ausführung von Arbeiten in den städt. Friedhöfen auf Verlangen des Friedhofaufsehers die Berechtigungskarte vorzuzeigen.

### **§ 6**

- (1) Der Inhaber einer Berechtigungskarte kann die in § 1 bezeichneten Arbeiten in den städt. Friedhöfen durch Gehilfen ausführen lassen. Er hat seinen Gehilfen eine mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift versehene Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung hat auf die Dauer der Beschäftigung der Gehilfen bei dem ausstellenden Inhaber der Berechtigungskarte Gültigkeit.

- (2) Werden bei Arbeiten in den städt. Friedhöfen auch Lehrlinge und Hilfsarbeiter mit beschäftigt, ist ihre Anzahl in der Bescheinigung anzugeben.
- (3) Der Inhaber der Berechtigungskarte hat den Ausweis einzuziehen, wenn der Gehilfe aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Der Ausweis hat nur so lange Gültigkeit, als die Berechtigungskarte des Ausstellers in Kraft ist.
- (4) Die Verpflichtung nach § 5 gilt auch für diesen Personenkreis.

### § 7

- (1) Die Erlaubnis kann nach Anhörung der Handwerkskammer oder der zuständigen Berufsorganisation widerrufen und die erteilte Berechtigungskarte eingezogen werden, wenn
  - a) festgestellt wird, dass die in §§ 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder
  - b) der Geschäftsinhaber bei seiner Tätigkeit in den städt. Friedhöfen gegenüber der Verwaltung oder dem Grabinhaber nicht nach den Grundsätzen eines ordentlichen Geschäftsmannes handelt, oder ein der Würde der Friedhöfe nicht entsprechendes, ungebührliches Verhalten an den Tag legt, oder
  - c) der Geschäftsinhaber gegen die für die städt. Friedhöfe erlassenen Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Widerruf der Erlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit begrenzt oder für dauernd ausgesprochen werden. Der Widerruf erfolgt nach einer zweimaligen Abmahnung. Diese Bestimmung findet auch auf Gehilfen entsprechende Anwendung.

### § 8

- (1) An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den Nachmittagen vor solchen sind die gewerbsmäßige Aufstellung von Grabmälern und Grabkreuzen, sonstige gewerbsmäßige Arbeiten an solchen sowie die gewerbsmäßige Herrichtung, Anpflanzung etc. von Gräbern ab 13.00 Uhr untersagt. Das gleiche gilt für gewerbsmäßige Arbeiten an den übrigen Wochentagen für die Zeit nach 18.00 Uhr.
- (2) Ausgenommen sind unaufschiebbare Arbeiten, die der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters oder seines hierfür bestellten Vertreters bedürfen.
- (3) Von der Untersagung ausgenommen ist die Entfernung von Grabmälern, wenn sie zur Öffnung eines Grabes vorgenommen werden muss.

### § 9

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen vom 07.10.1955 außer Kraft gesetzt.